



aktives brombach e.V.

Satzung „Aktives Brombach e. V.“

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „AKTIVES BROMBACH e.V.“ und hat seinen Sitz in Lörrach-Brombach.

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Freiburg eingetragen.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des AKTIVEN BROMBACH e.V. ist:

- a.) Die Unterstützung der Handels- Dienstleistungs- und Gewerbetreibenden in Brombach.
- b.) Förderung der Heimat- und Denkmalpflege und des traditionellen Brauchtums
- c.) Förderung der Kunst und Kultur und des Sports.
- d.) Förderung der Kinder-, Jugend- und Altenhilfe.
- e.) Organisation und Durchführung von Festlichkeiten und Veranstaltungen

Konfessionelle und parteipolitische Bestrebungen sind ausgeschlossen.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein kann natürliche und juristische Personen als Mitglieder haben.

Jede Juristische Person und jedes Mitglied hat eine Stimme bei der Abstimmung und ist wählbar.

§ 4 Aufnahme, Kündigung, Ausschluss

Der Eintritt in den Verein bedarf eines schriftlichen Antrages an den Vorstand. Über die Mitgliedschaft entscheidet die Vorstandschaft.

Mit dem Beitritt erkennt das Mitglied die Satzung des „AKTIVEN BROMBACH e.V.“ an.

Die Mitgliedschaft endet:

- a.) durch den Tod natürlicher Personen bei juristischen Personen durch Auflösung, auch durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über ihr Vermögen.
- b.) durch Austritt, der spätestens 3 Monate vor Jahresende schriftlich an den Vorstand zu erklären ist, zum Ende des Jahres
- c.) durch Vereinsausschluss, wenn ein Mitglied gegen die Regelungen dieser Satzung verstößt, fällige Mitgliedsbeiträge trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung zum Ende des Vertragsjahres nicht bezahlt hat oder sich einer strafrechtlichen sanktionierten Verfehlung schuldig gemacht hat, die sein Verbleiben im Verein unzumutbar macht.

Auf das Vereinsvermögen hat das ausgeschiedene Mitglied keinen Anspruch.

§ 5 Rechte und Pflichten

Die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane sind für alle Mitglieder verbindlich. Jedes Mitglied ist wählbar in eines dieser Organe. Die Wahlen finden geheim statt, können, aber auch durch Akklamation erfolgen, wenn kein Widerspruch erhoben wird.

Das Stimmrecht kann persönlich oder schriftlich ausgeübt werden.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den jährlich neu festgesetzten Jahresbeitrag zu entrichten. Das

Mitglied ist verpflichtet den Beitrag im Lastschriftverkehr einziehen zu lassen.

§ 6 Organe des Vereins

Diese bestehen aus:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand

zu a) Die Mitgliederversammlung besteht aus sämtlichen Mitgliedern des Vereins. Sie regelt durch Beschlussfassung alle Angelegenheiten des Vereins, die nicht in die Zuständigkeit anderer Organe fallen.

Zur Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gehört insbesondere:

- a) Wahlen
- b) Festsetzung des Jahresbeitrages
- c) Entgegennahme der Jahresberichte
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Behandlung der eingereichten Anträge

Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung muss 14 Tage vorher schriftlich oder elektronisch unter Angabe der Tagesordnung erfolgen.

Jährlich findet mindestens eine Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) statt. Anträge sind spätestens fünf Tage vor dem Versammlungstermin beim Vorstand einzureichen.

Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Bei Anträgen erfolgt die Beschlussfassung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Bei Stimmengleichheit bei Wahlen entscheidet das Los. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse zur Änderung des Satzungszwecks brauchen $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen.

Neben der ordentlichen Mitgliederversammlung können auch außerordentliche Mitgliederversammlungen durchgeführt werden. Für deren Durchführung gilt die gleiche Regelung wie für die Hauptversammlung.

Über den Verlauf der Versammlung, einschließlich aller Beschlüsse, wird ein Protokoll angefertigt, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer unterschrieben werden muss.

Zur Kontrolle der Vereinskasse hat die Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer zu wählen. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören.

Die Kassenprüfer sind wechselweise im Turnus von zwei Jahren zu wählen.

zu b) Der Vorstand besteht aus:

1. Vorstand

2. Vorstand

Kassenverwalter/in

Schriftführer/in

mindestens 3 Beisitzer/innen

Vereinsvorstand, (laut Registereintrag), sind nach S 26 Abs. 2 BGB der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Jeder ist berechtigt, den Verein alleine zu vertreten. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung, wechselweise im Turnus von zwei Jahren, gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 7 Geschäftsjahr

Als das Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

§ 8 Ausschüsse

Innerhalb des Vereins können vom Vorstand für die Behandlung einzelner Zweige der Vereinstätigkeit besondere Ausschüsse gebildet werden. Hierzu kann jedes Mitglied herangezogen werden.

§ 9 Auflösung des Vereins

Die Mittel des Vereins dürfen nur zur Förderung der in § 2 genannten Vereinszwecke verwendet werden.

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung sind Stimmen von 3/4 aller abgegebenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

Nach erfolgter Auflösung geht das vorhandene Vereinsvermögen an den DRK Ortsverein Lörrach und Ortsteile e.V.

§ 10 Schlussbestimmung

Die geänderte Version der Satzung tritt in Kraft mit Datum: 02.09.2022 der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Freiburg in Kraft.

Brombach 20.06.2022